



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 51 0102/1-V/1/00

Wien, 7. April 2000

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
das Bundeskanzleramt-Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen-
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit-Staatssekretärin Mares Rossmann
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
das Österr. Statistisches Zentralamt
die Finanzprokuratur
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Unabhängiger Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich

den Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
den Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
den Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
den ÖAMTC
den ARBÖ
den VCÖ
den Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
den Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
den Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
den Österr. Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien

das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im
Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. VI/4
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österr. Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
das BM für Finanzen, Abteilung II/13
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonisches Werk für Österreich
die Österr. Hochschülerschaft
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/6
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Abt. I/2
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. I/D/4
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäisches Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Parlamentsklub Liberales Forum
den Grünen Klub
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. III/D/13
den Landesschulrat für Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtschulrat für Wien - Präsidium
das Amt d. Bgld. Landesregierung, Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen
das Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 10L
das Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. LF 2, Gruppe Land- und Forstwirtschaft,
Abt. Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft
das Amt d. OÖ Landesregierung, Abt. Bildung, Jugend u. Sport
das Amt d. Slbg. Landesregierung, Abt. 4, Land- und Forstwirtschaft

das Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. f. landwirtschaftl. Schulwesen
das Amt d. Tiroler Landesregierung, Abt. IIIc, Landwirtschaftl. Schulwesen
das Amt d. Vlbg. Landesregierung, Abt. IIa
das Amt d. Wr. Landesregierung, MA 56
das Interdiözesane Amt für Unterricht und Erziehung
den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B. Wien
die Bischöfliche Kanzlei der Altkatholischen Kirche Österreichs
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
den Obersenierrat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich
das Bundesgremium der Buch und Medienwirtschaft
den Hauptverband d. Österr. Buchhandels
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Höhere Schule
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Berufsschullehrer
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Lehrer an
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
den Hauptverband Katholischer Elternvereine
den Österr. Verband d. österr. Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
den Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren u. mittleren Schulen Österreichs
den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
das Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. Z/3
die Österreichische Postsparkasse

- 5 -

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bis 8. Mai 2000 einlangend zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Die Bundesministerin:
Dr. Elisabeth Sickl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../....., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 1 450 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 800 S.“

2. § 9 lautet:

„§ 9. Personen, denen für mehr als ein Kind Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag. Der Mehrkindzuschlag beträgt bei zwei Kindern monatlich 175 S und darüber hinaus ab drei und mehr Kindern monatlich 750 S für jedes weitere Kind. Der Mehrkindzuschlag wird ohne gesonderte Antragstellung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt, wobei Abschnitt I und § 46 dieses Bundesgesetzes betreffend die Familienbeihilfe anzuwenden sind.“

3. §§ 9a bis 9d entfallen.

4. § 26 Abs. 5 entfällt.

5. § 30a Abs. 1 lit. c lautet:

„c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht und“

6. § 30a Abs. 2 lit. c lautet:

„c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht“

7. Nach § 30a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Berufsschüler, die eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen und mangels der Berufsschulpflicht als außerordentliche Schüler geführt werden.“

8. § 30c Abs. 3 lautet:

„(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat tarifmäßig, aber höchstens im Ausmaß des für den maßgeblichen

Schulweg geltenden Verrechnungstarifes (§ 39f Abs. 1) notwendig aufgelaufenen Kosten, abzüglich eines Selbstbehaltes von 270 S für jedes Schuljahr. Geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr sind auf diesen Selbstbehalt anzurechnen. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.“

9. § 30g Abs.3 lautet:

„(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt, für Vordrucke, Richtlinien, eine EDV unterstützte Vollziehung der Fahrpreisersätze und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.“

10. Nach § 31 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Berufsschüler, die eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen und mangels der Berufsschulpflicht als außerordentliche Schüler geführt werden.“

11. § 31g lautet:

„§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke, Richtlinien, und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher, für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.“

12. § 39d lautet:

„§ 39d. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind für die In-vitro-Fertilisation die Kosten nach Maßgabe des IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, zu tragen.“

13. § 39f Abs.1 lautet:

„(1) Der für die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten vorgesehene Schülerverrechnungstarif (§29 ÖPNRV-G 1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 204/1999) ist von der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zu ermitteln.“

14. Nach § 39f Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die erstmalig anfallenden Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde sind bis zur Hälfte der notwendigen Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Der Ersatz hat gegen Rechnungslegung innerhalb eines halben Jahres im Nachhinein zu erfolgen.“

15. Nach § 41 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Dienstgeberbeitrag wird nach Maßgabe des Bundesgesetzes, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird, BGBl. I Nr. 106/1999, nicht erhoben.“

16. § 53 lautet:

„53. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen ergibt, in diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Hiebei ist der ständige Aufenthalt eines Kindes in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dem ständigen Aufenthalt eines Kindes in Österreich gleichzuhalten.

(2) Die Gleichstellung im Sinne des Absatz 1 gilt auch im Bereich der Amtssitzabkommen sowie Privilegienabkommen, soweit diese für Angestellte internationaler Einrichtungen und haushaltszugehörige

Familienmitglieder nicht österreichischer Staatsbürgerschaft einen Leistungsausschluss aus dem Familienlastenausgleich vorsehen.“

17. § 54 lautet:

„§ 54. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

18. § 50o lautet:

„§ 50o. (1) Die §§ 39d, 41 Abs. 6, 53 und 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... folgenden Tag in Kraft.

(2) § 26 Abs. 5 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... folgenden Tag außer Kraft.

(3) Die §§ 30a Abs. 1 lit. c, 30a Abs. 2 lit. c, 30a Abs. 5, 30g Abs. 3, 31 Abs. 6, 31g, 39f Abs. 1 und 39f Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... treten mit 1. August 2000 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(5) Die §§ 9a bis 9d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/1999 treten mit 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(6) § 30c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... tritt mit 1. August 2001 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Derzeit wird nicht für alle Familien der Mehrkindzuschlag gezahlt.
2. Das Familienlastenausgleichsgesetz ist den gesetzlichen Änderungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (BGBl. I Nr. 108/1997) und nach dem ÖPNRV-G 1999 (BGBl. I Nr. 204/1999) anzupassen.
Durch das ÖPNRV-G 1999 ist für den Fahrpreisersatz bei der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Schülerverrechnungstarif ab dem Schuljahr 2000/2001, in begründeten Ausnahmefällen ab dem Schuljahr 2001/2002, zu ermitteln.
3. Die Umstrukturierung bei der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt durch den Schülerverrechnungstarif erfordert auch eine flexible Anpassungsmöglichkeit für die EDV-unterstützte Vollziehung der Fahrpreisersätze. Ähnliches gilt auch für die Schulbuchaktion für die Erstellung einer Schulbuchdatenbank, die den Datenbestand der Schulbuchlisten in strukturierter Form repliziert, um den Anwendern, vor allem den Schulen in Form von Bestelldateien, Einspielungen in eine zentrale Datenbank zu ermöglichen.
4. Lehrlinge mit einem Ausbildungsplatz im grenznahen Ausland können nur als außerordentliche SchülerInnen eine inländische Berufsschule besuchen, weil für sie die Berufsschulpflicht nicht besteht; dadurch sind sie von der Schülerfreifahrt und den unentgeltlichen Schulbüchern ausgeschlossen.
5. Gesetzliche Regelungen in Fremdgesetzen betreffend Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Lösung:

- Zu Z 1: Einführung eines einkommensunabhängigen Mehrkindzuschlages ab dem Jahr 2001.
- Zu Z 2: Anpassung des Familienlastenausgleichsgesetzes und Umsetzung der notwendigen Erstausrüstung an Hard- und Software für die Ermittlung des Schülerverrechnungstarifes.
- Zu Z 3: Legistische Anpassung des bisher definierten Aufwandes für die Vollziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und auch der Schulbuchaktion an die neuen Bedingungen (z.B. Schulbuchdatei).
- Zu Z 4: Die genannten a.o. BerufsschülerInnen mit den o. BerufsschülerInnen gleichzustellen.
- Zu Z 5: Aufnahme der bisher nur in Fremdgesetzen festgelegten gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in das Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Alternativen:

Zu Z 1 bis Z 5: Keine

Kosten:

Zu Z 1: Laut jüngster Statistik wird für 188 000 Kinder der Mehrkindzuschlag zu gewähren sein, wobei rund 6 % der Kinder auf FamilienbeihilfenbezieherInnen fallen, die die Familienbeihilfe von einem Selbstträger ausgezahlt erhalten.

Bisher wurden ausgehend von 150 000 Kindern jährliche Kosten von 720 Millionen S angenommen. Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden daher ausgehend von 177 000 Kindern jährliche Mehrkosten von 129 Millionen S entstehen. Auf die Selbstträger werden jährliche Mehrkosten von rund 9,6 Millionen S anfallen.

Zu Z 2: ca. 15 Millionen S

Zu Z 3: Tatsächlicher Bedarf nicht abschätzbar; Kosten maximal 1 Millionen S für einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Zu Z 4: Annahme von ca. 50 Fällen; damit verbundene jährliche Mehrkosten von ca. 270.000 S.

Zu Z 5: Keine Mehrkosten, da diese bereits durch das IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1989 sowie durch das Neugründungsförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 106/1999, Artikel XV, gegeben sind.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Teilweise Entlastung der öffentlichen Verwaltung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Zuge der Familiensteuerreform wurde der schwierigen Situation von Mehrkindfamilien insbesondere durch zwei Maßnahmen Rechnung getragen. Für Familien mit mindestens zwei Kindern wurde eine „Mehrkindstaffel“ eingeführt, die mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus wurde dem mit der Anzahl der Kinder steigenden finanziellen Mehraufwand zusätzlich durch die Schaffung eines einkommensabhängigen Mehrkindzuschlages für Familien mit drei und mehr Kindern ab 1. Jänner 1999 Rechnung getragen. In Hinkunft soll auch der Mehrkindzuschlag einkommensunabhängig gewährt werden und gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt werden, um sicherzustellen, dass diese Leistung auch allen Mehrkindfamilien zu Gute kommt, ohne dass es wie bisher einer gesonderten Antragstellung und in der Folge eines arbeitsintensiven Verfahrens im Rahmen der Veranlagung bei den Finanzämtern bedarf.

Gesetzliche Änderungen mit Bezug auf die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sind in das Familienlastenausgleichsgesetz zu übernehmen.

Der gesetzliche Auftrag (§ 29 ÖPNRV-G 1999), einen Schülerverrechnungstarif für die Fahrpreisersätze bei der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ab dem Schuljahr 2000/2001, in begründeten Ausnahmefällen ab dem Schuljahr 2001/2002, zu ermitteln und die Fortsetzung der Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in die Verkehrsverbände machen gesetzliche Anpassungen im Familienlastenausgleichsgesetz notwendig.

Vor allem die gesetzliche Ermächtigung zur Kostenbeteiligung an der Erstausrüstung mit der notwendigen Hard- und Software ist unbedingte Voraussetzung für die Umsetzung des Schülerverrechnungstarifes.

Auch die laufenden Vollziehungsaufgaben müssen vor allem im EDV-unterstützten Bereich der Neustrukturierung bei der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt angepasst werden, um die erforderlichen Wirtschaftlichkeits- und Rationalisierungseffekte zu erzielen. Ähnliches gilt für die Schulbuchaktion, wo durch den Aufbau einer Schulbuchdatei vor allem die EDV-Ressourcen der Schulen für die Auswahl und Bestellungen der Schulbücher genützt werden sollen.

Für BerufsschülerInnen mit einem Ausbildungsplatz im grenznahen Ausland besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen ordentlichen BerufsschülerInnen, die ihren Ausbildungsplatz im Inland haben. Als a.o. SchülerInnen, weil für sie auf Grund ihres Ausbildungsplatzes im Ausland keine Berufsschulpflicht besteht, sind sie von der Schülerfreifahrt und den unentgeltlichen Schulbüchern ausgeschlossen.

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen übernimmt anteilig die Kosten der In-vitro-Fertilisation nach Maßgabe des Bundesgesetzes, mit dem ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet wird. Auch wird im Zusammenhang mit der Neugründung von Betrieben nach Maßgabe des Neugründungs-Förderungsgesetzes der Dienstgeberbeitrag nicht erhoben. Diese beiden Bestimmungen in Fremdgesetzen sollen zur Rechtsklarheit auch im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 angeführt werden.

Die Gleichstellung von EWR/EU-BürgerInnen mit ÖsterreicherInnen wird zwecks Klarstellung und ausdrücklich auch für Angestellte internationaler Einrichtungen formuliert.

Im Übrigen sollen personenbezogene Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 8 Abs. 2 bis 4, § 9 sowie die §§ 9a bis 9d):

Die Höhe der Familienbeihilfe, soweit sie auf die Eigenschaften des Kindes, nämlich das Alter und die Behinderung bezogen ist, soll im § 8 Abs. 2 bis 4 geregelt bleiben.

In § 9 soll die bisherige Geschwisterstaffelung sowie der nunmehr einkommensunabhängige Mehrkindzuschlag zu einer gemeinsamen Leistung verschmolzen werden.

Außerdem soll gesetzlich festgelegt werden, dass diese neue Leistung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt wird, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.

Da der neue Mehrkindzuschlag nicht mehr einkommensbezogen gewährt wird, können die §§ 9a bis 9d in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1998 entfallen.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 5):

Infolge des automationsunterstützten Familienbeihilfenverfahrens in den Finanzämtern ist diese Bestimmung (Gutschrift auf Abgabekonto) obsolet. Eine materielle Änderung erfolgt dadurch nicht.

Zu Z 5 und 6 (§ 30a Abs. 1 lit. c und § 30a Abs. 2 lit. e):

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 regelt die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe neu. Die Anspruchsbedingungen des § 30a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c waren daher anzupassen.

Zu Z 7 und 10 (§ 30a Abs. 5 und § 31 Abs. 6):

Für Jugendliche, die im grenznahen Gebiet im Ausland eine Ausbildungsstätte haben, besteht keine österreichische Berufsschulpflicht. Sie können daher eine fachliche Berufsschule der der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes nur als außerordentliche/r Schüler/in besuchen und sind dadurch von der Schülerfreifahrt und dem Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher ausgeschlossen.

Durch den Gesetzesentwurf werden sie ordentlichen SchülerInnen gleichgestellt.

Zu Z 8 (§ 30c Abs. 3):

Das erklärte Ziel, die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt bundesweit in die Verkehrsverbünde einzubinden und die Umsetzung des gesetzlich geregelten Fahrpreisersatzes in Höhe des Schülerverrechnungstarifes (§ 39f), macht es erforderlich, den Ersatz der „tarifmäßigen Kosten“ mit dem jeweils maßgeblichen Verrechnungstarif zu limitieren.

Zu Z 9 und 11 (§ 30g Abs. 3 und § 31g):

Die Vollziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und der Schulbuchaktion macht eine immer intensivere Zusammenarbeit mit LehrerInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten über Informationsmaterialien und Richtlinien notwendig.

Die Vollziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nach dem Schülerverrechnungstarif (§ 39f), die Erfassungs- und Bestellvorgänge sowie die Preisfestsetzung bei den Schulbüchern können nur mehr mit EDV-Unterstützung gesetzeskonform umgesetzt werden.

Diese Anforderungen sind durch den geltenden Gesetzeswortlaut nicht mehr vollinhaltlich abgedeckt, weshalb eine Klarstellung erfolgte.

Zu Z 12 (§ 39d):

Die anteilige Übernahme der Kosten für die In-vitro-Fertilisation durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll aus Gründen der Rechtsklarheit auch im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 angeführt werden.

Zu Z 13 (§ 39f Abs. 1):

Die formelle bescheidmäßige Genehmigung der Regelbeförderungspreise fällt durch das Kraftfahrlineiengesetz (BGBl. I Nr. 203/99) weg. Die Höhe des Fahrpreisersatzes für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt hat sich nunmehr ausschließlich an dem von der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zu ermittelnden Schülerverrechnungstarif (ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/99) zu orientieren.

Zu Z 14 (§ 39f Abs. 3):

Eine Beteiligung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an der durch die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten bei den Verkehrsverbänden sich notwendigerweise ergebenden Verbesserung und Ausweitung der EDV-Ausstattung ist angezeigt, um eine moderne Abwicklung der Administration zu erleichtern. Die Beteiligung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll sich jedoch auf die Erstausrüstung beschränken und nur in jenem Ausmaß von schätzungsweise 50 % erfolgen, das ausschließlich wiederum der Abwicklung der Freifahrten zugute kommt.

Zu Z 15 (§ 41 Abs. 6):

Der Umstand, dass der Dienstgeberbeitrag im Zusammenhang mit der Neugründung von Betrieben als Maßnahme zur Senkung von Lohnnebenkosten nicht erhoben wird, soll aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 angeführt werden.

Zu Z 16 (§ 53):

In der vorliegenden Bestimmung wird formuliert, dass die Gleichstellung von EWR/EU-BürgerInnen mit ÖsterreicherInnen auch auf die üblicherweise in den Amtssitz- und Privilegienabkommen enthaltene Bestimmung Anwendung findet, wonach nicht österreichische Angestellte internationaler Einrichtungen und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen sind: Die durch die Abkommen privilegierten Angestellten internationaler Einrichtungen und haushaltszugehörigen Familienmitglieder aus EWR/EU-Staaten erhalten diese Leistungen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts gleich wie die - durch die Abkommen ebenfalls privilegierten - österreichischen Angestellten und haushaltszugehörigen Familienmitglieder.

Aus Gründen einer besseren Systematik wird die ausdrückliche Gleichstellung betreffend die Amtssitz- und Privilegienabkommen wie dargestellt dem zweiten Absatz vorbehalten. Gleichzeitig wird in einem ersten Absatz der seit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur EU gehandhabten EUkonformen Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 folgend aus Klarstellungsgründen generell formuliert, dass StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ÖsterreicherInnen gleichgestellt sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen einschließlich des hiedurch rezipierten Gemeinschaftsrechts (wie den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72) ergibt.

Da nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (im § 5 Abs. 4) Familienbeihilfe nur für ständig in Österreich aufhältige Kinder vorgesehen ist, wird außerdem die Gebietsgleichstellung mit Österreich bezüglich des Aufenthalts der Kinder im EWR/in der EU im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen hervorgehoben.

Zu Z 17 (§ 54):

Personenbezogene Bezeichnungen sollen auf Grund der gesetzlichen Regelung bei Anwendung auf bestimmte Personen nunmehr in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden.



Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Ab 1. Jänner 1999 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind 1 425 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

(3) Ab 1. Jänner 2000 beträgt die Familienbeihilfe monatlich für

	ab dem Monat der Geburt	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr	ab dem Monat, in dem das Kind das 19.
--	-------------------------------	--	---

Lebensjahr

		vollendet	vollendet
das 1. Kind	1 450 S	1 700 S	2 000 S
das 2. Kind	1 625 S	1 875 S	2 175 S
das 3. und jedes weitere Kind	1 800 S	2 050 S	2 350 S

Die Beträge für das erste Kind gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

(4) Ab 1. Jänner 1999 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 1 775 S. Ab 1. Jänner 2000 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 1 800 S.

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 1 450 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 800 S.

§ 9:

§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9d) Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag. Der Mehrkindzuschlag steht für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Ab 1. Jänner 1999 beträgt der Mehrkindzuschlag monatlich 200 S für das dritte und jedes weitere Kind. Ab 1. Jänner 2000 beträgt der Mehrkindzuschlag 400 S monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

§§ 9a bis 9d:

§ 9a. (1) Der Anspruch auf Mehrkindzuschlag ist abhängig vom Anspruch auf Familienbeihilfe und vom Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Mehrkindzuschlages gestellt wird. Der Mehrkindzuschlag steht nur zu, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) des anspruchsberechtigten Elternteils und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten insgesamt das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) für einen Kalendermonat nicht übersteigt. Das Einkommen des Ehegatten oder Lebensgefährten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser im Kalenderjahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Mehrkindzuschlag beantragt wird, mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(2) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 9b. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert bei dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt zu beantragen; er wird höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Veranlagung. Unterbleibt eine Veranlagung, ist in bezug auf die Auszahlung des Mehrkindzuschlages § 40 des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall kann zugunsten des im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils oder Lebensgefährten, der veranlagt wird, auf den Anspruch auf den Mehrkindzuschlag verzichtet werden.

§ 9c. Auf den Mehrkindzuschlag sind die Bestimmungen der Abschnitte I und III des Bundesgesetzes betreffend die Familienbeihilfe sinngemäß anzuwenden, soweit in den §§ 9 bis 9d nichts anderes bestimmt ist.

§ 9d. Für Zeiträume, für die eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

§ 9:

§ 9. Personen, denen für mehr als ein Kind Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag. Der Mehrkindzuschlag beträgt bei zwei Kindern monatlich 175 S und darüber hinaus ab drei und mehr Kindern monatlich 750 S für jedes weitere Kind. Der Mehrkindzuschlag wird ohne gesonderte Antragstellung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt, wobei Abschnitt I und § 46 dieses Bundesgesetzes betreffend die Familienbeihilfe anzuwenden sind.

§§ 9a bis 9d:

entfallen

genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verpflichtet ist, die Familienbeihilfe auszuzahlen, ist der Aufwand für den Mehrkindzuschlag dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. In diesen Fällen ist ein Bescheid zu erlassen.

§ 26 Abs. 5:

(5) Im Falle der Rückforderung von Familienbeihilfe, die auf dem Abgabekonto gutgeschrieben wurde (§ 24), ist § 213 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung nicht anzuwenden.

§ 30a Abs. 1 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geregelte Schule besucht und

§ 30a Abs. 2 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geregelte Schule besucht

§ 30a Abs. 5:

n e u

§ 26 Abs. 5:

e n t f ä l l t

§ 30a Abs. 1 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht und

§ 30a Abs. 2 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht

§ 30a Abs. 5:

(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Berufsschüler, die eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen und mangels der Berufsschulpflicht als außerordentliche Schüler geführt werden.

§ 30c Abs. 3:

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 270 S für jedes Schuljahr, wobei geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt anzurechnen sind. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.

§ 30g Abs. 3:

(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Vordrucke und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 31 Abs. 6:

n e u

§ 31g:

§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher und für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 30c Abs. 3:

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat tarifmäßig, aber höchstens im Ausmaß des für den maßgeblichen Schulweg geltenden Verrechnungstarifes (§ 39f Abs. 1) notwendig aufgelaufenen Kosten, abzüglich eines Selbstbehaltes von 270 S für jedes Schuljahr. Geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr sind auf diesen Selbstbehalt anzurechnen. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.

§ 30g Abs. 3:

(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt, für Vordrucke, Richtlinien, eine EDV unterstützte Vollziehung der Fahrpreisersätze und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 31 Abs. 6:

(6) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Berufsschüler, die eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen und mangels der Berufsschulpflicht als außerordentliche Schüler geführt werden.

§ 31g:

§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke, Richtlinien und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher, für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 39d:

n e u

§ 39f Abs. 1:

(1) Die für die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten vorgesehenen Tarife können nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst festgesetzt werden.

§ 39f Abs. 3:

n e u

§ 41 Abs. 6:

n e u

§ 53:

n e u

§ 39d:

§ 39d. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind für die In-vitro-Fertilisation die Kosten nach Maßgabe des IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, zu tragen.

§ 39f Abs. 1:

(1) Der für die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten vorgesehene Schülerverrechnungstarif (§ 29 ÖPNRV-G 1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 204/1999) ist von der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zu ermitteln.

§ 39f Abs. 3:

(3) Die erstmalig anfallenden Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde sind bis zur Hälfte der notwendigen Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Der Ersatz hat gegen Rechnungslegung innerhalb eines halben Jahres im Nachhinein zu erfolgen.

§ 41 Abs. 6:

(6) Der Dienstgeberbeitrag wird nach Maßgabe des Bundesgesetzes, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird, BGBl. I Nr. 106/1999, nicht erhoben.

§ 53:

53. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen ergibt, in diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Hiebei ist der ständige Aufenthalt eines Kindes in einem Staat des

Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dem ständigen Aufenthalt eines Kindes in Österreich gleichzuhalten.

(2) Die Gleichstellung im Sinne des Absatz 1 gilt auch im Bereich der Amtssitzabkommen sowie Privilegienabkommen, soweit diese für Angestellte internationaler Einrichtungen und haushaltszugehörige Familienmitglieder nicht österreichischer Staatsbürgerschaft einen Leistungsausschluss aus dem Familienlastenausgleich vorsehen.

§ 54:

n e u

§ 50o:

n e u

§ 54:

§ 54. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 50o:

§ 50o. (1) Die §§ 39d, 41 Abs. 6, 53 und 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... folgenden Tag in Kraft.

(2) § 26 Abs. 5 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... folgenden Tag außer Kraft.

(3) Die §§ 30a Abs. 1 lit. c, 30a Abs. 2 lit. c, 30a Abs. 5, 30g Abs. 3, 31 Abs. 6, 31g, 39f Abs. 1 und 39f Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... treten mit 1. August 2000 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(5) Die §§ 9a bis 9d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/1999 treten mit 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(6) § 30c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... tritt mit 1. August 2001 in Kraft.

Neuer Text

20

Bisheriger Text